

# Allgemeine Vertragsinformationen

## zur Unfallversicherung

**Stand:** 01.07.2008

**Formular-Nr.:** SU 7e 7146

Inhaltsverzeichnis	Seite
.....	
<b>Teil A Die Unfallversicherung</b>	
1. Vorabinformation zum Versicherer und zum Versicherungsvertrag	3
2. Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA)	6
3. Besondere Bedingungen und Zusatzbedingungen	15
4. Berufs- und Gefahrengruppenverzeichnis	28
5. Wichtige Hinweise und Verhaltensregeln im Schadenfall	31
6. Anzeige zur beitragsfreien Familien-Vorsorge-Versicherung	33
<b>Teil B Das Merkblatt zur Datenverarbeitung</b>	<b>35</b>

Sehr geehrte EUROPA-Kundin,  
sehr geehrter EUROPA-Kunde!

Mit diesem Heft „Vertragsinformation“ erhalten Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zum Versicherungsvertrag und zum Anbieter (nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz – VVG – und nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten). Weitere Informationen zum Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt und den Informationen aus dem Antrag auf Abschluss der Versicherung.

Diese Informationsquellen, Produktinformationsblatt, Antrag und Vertragsinformation, enthalten alle notwendigen Informationen rund um den gewählten Versicherungsvertrag. Sofern wir Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung annehmen, erhalten Sie von uns den Versicherungsschein. Aus diesem Versicherungsschein ergeben sich nochmals die wichtigsten Detailinformationen und Vertragsgrundlagen zu der gewählten Versicherung. Bitte lesen Sie alle Informationen sorgfältig durch und behalten Sie in Ihren Unterlagen. Welcher Vertrag, welcher Tarif, Vereinbarungen und Besondere Bedingungen abgeschlossen wurden, ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

**Bitte beachten Sie insbesondere das Produktinformationsblatt zur Unfallversicherung. Aus diesem Produktinformationsblatt können Sie die wichtigsten Informationen klar und verständlich zu dem jeweils gewählten Versicherungsprodukt entnehmen.**

Bei Fragen rund um Ihren Unfallversicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an unsere Kundenbetreuer im Service-Center Sach:

**Telefon: 0221/57 37-399**  
**Telefax: 0221/57 37-466**  
**E-Mail: Sach-Betrieb@europa.de**

Wenn Sie einen Schaden melden müssen, beachten Sie bitte die Hinweise auf der Seite 21. Bei Schadenmeldungen und Fragen zum Schadenfall wenden Sie sich bitte an unsere Kundenbetreuer im Service-Center Sach-Schaden:

**Telefon: 0221/57 37-398**  
**Telefax: 0221/57 37-650**  
**E-Mail: Sach-Schaden@europa.de**

Haben Sie Fragen zu anderen Versicherungen aus unserem weit gefächerten Produktangebot, so lassen Sie sich von unseren Experten beraten:

**Telefon: 0221/57 37-200**  
**Telefax: 0221/57 37-233**  
**E-Mail: Info@europa.de**

oder besuchen Sie unsere Homepage unter [www.europa.de](http://www.europa.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre EUROPA Sachversicherung AG

## Informationen zum Versicherer (Nr. 1 bis 5)

### 1. Identität des Versicherers

EUROPA Sachversicherung AG  
Piusstraße 137, 50931 Köln  
Sitz der Gesellschaft: Köln  
Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474

### 2. Identität eines Vertreters in dem Mitgliedsstaat der EU

Die EUROPA Sachversicherung AG hat in keinem weiteren Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.

### 3. Ladungsfähige Anschrift:

EUROPA Sachversicherung AG  
Piusstraße 137, 50931 Köln  
Vorstand: Rolf Bauer (Vorsitzender), Stefan Andersch, Christian Schüssler  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Horst Hoffmann

### 4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben der Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Bereich Versicherungen  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### 5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

entfällt.

## Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 6 bis 11)

### 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht:
- Es gelten die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) aus Teil A Nr. 2 dieser Vertragsinformation und die Besonderen Bedingungen und Zusatzbedingungen aus Teil A Nr. 3 dieser Vertragsinformation je nach gewähltem Produkt.
  - Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers:

- Der Versicherer leistet im Versicherungsfall eine Geldleistung. So leisten wir einen Kapitalbetrag bei einer Invaliditätsleistung (siehe Ziff. 2.1.2.1 der AUB 2004), einer Übergangsleistung (siehe Ziff. 2.2.2 der AUB 2004), einem Tagegeld (siehe Ziff. 2.3.2 der AUB 2004), einem Krankenhaus-Tagegeld (siehe Ziff. 2.4.2 der AUB 2004), einem Genesungsgeld (siehe Ziff. 2.5.2 der AUB 2004) oder einer Todesfall-Leistung (siehe Ziff. 2.6.2 der AUB 2004). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ziffer 2 der AUB 2004. Die einzelnen Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.
  - Der Umfang der Leistung richtet sich ebenfalls nach Ziffer 2 und 3 der AUB 2004 der EUROPA. In Ziffer 5 der AUB 2004 finden Sie die Ausschlüsse.
  - Die Entschädigungsleistung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind (siehe Ziff. 9 der AUB 2004 der EUROPA).
- Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

### 7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß Zahlungsweise inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Vorschlag bzw. dem Antrag zu entnehmen.

### 8. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens.

### 9. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeiträge, die monatlich im Voraus zu entrichten sind. Bei viertel-, halb- oder jährlicher Zahlungsweise werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Nachlässe gewährt. Diese betragen bei vierteljährlicher Zahlungsweise 3 %, bei halbjährlicher 5 % und bei jährlicher Zahlungsweise 10 %. Eine monatliche Zahlungsweise ist nur im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens möglich.

### 10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen nicht befristet.

### 11. Finanzinstrumente mit speziellen Risiken

entfällt.

# Informationen zum Vertrag (Nr. 12 bis 18)

## 12. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein oder eine Antragsannahmeerklärung. Der Vertrag kommt somit mit Zugang des Versicherungsscheines oder der Antragsannahmeerklärung rechtlich zustande.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung oder die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## 13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsinformation gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes einschließlich unserer Versicherungsbedingungen sowie die Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

### EUROPA Sachversicherung AG · Abteilung sc-es-p

per Post: Piusstraße 137, 50931 Köln oder

per Fax: 0221 / 5737-466 oder

per E-Mail: Sach-Betrieb@europa.de.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

### Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

## 14. Laufzeit des Vertrages

Die mögliche Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann von Ihnen oder von uns zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform gekündigt werden.

## 15. Beendigung des Vertrages

Unter den nachfolgenden Ziffern der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) finden Sie Regelungen zur Beendigung / zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

- Ziff. 4.2: Nicht versicherbare Personen
- Ziff. 6.2.4: Kündigung bei Wechsel in eine nicht versicherbare Berufstätigkeit oder Beschäftigung
- Ziff. 6.3: Kündigungsmöglichkeit nach Vollendung des 75. Lebensjahres

- Ziff. 10.2: Dauer und Ende des Vertrages
- Ziff. 10.3: Kündigung nach Versicherungsfall
- Ziff. 11.2.3: Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Zahlung (Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug)
- Ziff. 11.3.4: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag (Kündigungsrecht des Versicherers nach Mahnung)
- Ziff. 13.2: Vorvertragliche Anzeigepflicht (Rücktrittsrecht des Versicherers)
- Ziff. 13.3: Vorvertragliche Anzeigepflicht (Kündigungsrecht des Versicherers)
- Ziff. 13.4: Vorvertragliche Anzeigepflicht (Anfechtung)
- Ziff. 18.7: Anpassung der Bedingungen (Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nach einer Bedingungsanpassung)

## 16. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

entfällt.

## 17. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie in Ziffer 15 der AUB 2004 der EUROPA.

## 18. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

# Informationen zum Rechtsweg (Nr. 19 bis 20)

## 19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0180 4 224424 (0,20 Euro je Anruf)

Fax: 0180 4 224425

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 80.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 5.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend. Bei einem Beschwerdewert ab 5.000,01 Euro bis zu 80.000 Euro spricht der Ombudsmann eine Empfehlung aus, die weder für Sie noch für uns bindend ist. Ihr Recht ein Gericht anzurufen bleibt natürlich unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

## **20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Unser Unternehmen wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt (siehe Nr. 4). Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht richten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

# Teil A

## 2. Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

	Seite
<b>Der Versicherungsumfang</b>	
1 Was ist versichert?	7
2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?	7
2.1 Invaliditätsleistung	
2.2 Übergangsleistung	
2.3 Tagegeld	
2.4 Krankenhaus-Tagegeld	
2.5 Genesungsgeld	
2.6 Todesfall-Leistung	
3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?	8
4 Welche Personen sind nicht versicherbar?	8
5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	8
6 Was müssen Sie:	9
– bei vereinbartem Kinder-Tarif,	
– bei Änderungen der Berufsfähigkeit oder Beschäftigung,	
– bei Vollendung des 75. Lebensjahres	
beachten?	
<b>Der Leistungsfall</b>	
7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?	9
8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	9
9 Wann sind die Leistungen fällig?	10

	Seite
<b>Die Versicherungsdauer</b>	
10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	10
Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?	
<b>Der Versicherungsbeitrag</b>	
11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	10
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?	
<b>Weitere Bestimmungen</b>	
12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?	11
13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	11
14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	12
15 Welches Gericht ist zuständig?	12
16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?	12
Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?	
17 Welches Recht findet Anwendung?	12
18 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Bedingungen angepasst werden?	12

## Der Versicherungsumfang

### 1 Was ist versichert?

- 1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
  - ein Gelenk verrenkt wird oder
  - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
- 1.5 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 5) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.

### 2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?

Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im Folgenden oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben.

Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.

#### 2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

#### 2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %

Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Stimme	60 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### 2.2 Übergangsleistung

##### 2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

noch um mindestens 50 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden.

Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

##### 2.2.2 Art und Höhe der Leistung:

Die Übergangsleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

#### 2.3 Tagegeld

##### 2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

##### 2.3.2 Höhe und Dauer der Leistung:

Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

#### 2.4 Krankenhaus-Tagegeld

##### 2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

##### 2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung:

Das Krankenhaus-Tagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.



## 2.5 Genesungsgeld

### 2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist aus der vollstationären Heilbehandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaus-Tagegeld nach Ziffer 2.4.

### 2.5.2 Höhe und Dauer der Leistung:

Das Genesungsgeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die wir Krankenhaus-Tagegeld leisten, längstens für 100 Tage.

## 2.6 Todesfall-Leistung

### 2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.

### 2.6.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfall-Leistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

## 3 Welche Auswirkungen haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invaliderität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

## 4 Welche Personen sind nicht versicherbar?

- 4.1 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (siehe im Einzelnen Seite 31).
- 4.2 Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person nach Ziffer 4.1 nicht mehr versicherbar ist. Für diese endet gleichzeitig die Versicherung.
- 4.3 Den für nicht versicherbare Personen seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag zahlen wir zurück.

## 5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder auszuführen versucht.

5.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

### 5.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

5.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

5.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

## 5.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

5.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbrutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.

5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe (medizinische oder sonstige) am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

5.2.4 Infektionen.

5.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

5.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

5.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.

5.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.



## 6 Was müssen Sie:

- bei vereinbartem Kinder-Tarif,
  - bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung,
  - bei Vollendung des 75. Lebensjahres
- beachten?**

### 6.1 Umstellung des Kinder-Tarifs

6.1.1 Bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das nach dem Kinder-Tarif versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, besteht Versicherungsschutz zu den vereinbarten Versicherungssummen. Danach gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für Erwachsene. Sie haben jedoch folgendes Wahlrecht:

- Sie zahlen den bisherigen Beitrag, und wir reduzieren die Versicherungssummen entsprechend.
- Sie behalten die bisherigen Versicherungssummen, und wir berechnen einen entsprechend höheren Beitrag.

6.1.2 Über Ihr Wahlrecht werden wir Sie rechtzeitig informieren. Teilen Sie uns das Ergebnis Ihrer Wahl nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres mit, setzt sich der Vertrag entsprechend der zweiten Wahlmöglichkeit fort.

### 6.2 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

6.2.1 Die Höhe der Versicherungssummen bzw. des Beitrages hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab. Grundlage für die Bemessung der Versicherungssummen und Beiträge ist unser geltendes Berufsgruppenverzeichnis (siehe im Einzelnen Seite 28 ff).

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns daher unverzüglich in Schriftform mitteilen. Pflichtwehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr oder militärische Reserveübungen fallen nicht darunter.

6.2.2 Errechnen sich bei gleichbleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald wir Kenntnis von der Änderung erlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

6.2.3 Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag im Rahmen der versicherbaren Mindest-/Höchstversicherungssummen auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Erklärung zugeht.

6.2.4 Bieten wir für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung nach unserem Tarif keinen Versicherungsschutz, können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt,

- wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt haben, zu dem wir von der Änderung Kenntnis erlangt haben, oder
- wenn die versicherte Person ihre vorherige Berufstätigkeit oder Beschäftigung wieder aufgenommen hat.

Haben Sie die Änderungsanzeige nicht unverzüglich gemacht, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Unfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

Unsere Verpflichtung bleibt bestehen, wenn uns die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Das Gleiche gilt, wenn bei Eintritt des Unfalles

- die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder

- wenn die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung keinen Einfluss auf den Eintritt des Unfalles und auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.

### 6.3 Umstellung nach Vollendung des 75. Lebensjahres

Bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet, besteht Versicherungsschutz zu den vereinbarten Versicherungssummen und Beiträgen.

Danach gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für Personen ab dem vollendeten 75. Lebensjahr. Sie haben jedoch folgendes Wahlrecht:

- Sie führen die Versicherung nach diesem Tarif weiter;
- Sie kündigen die Versicherung zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet.

Über Ihr Wahlrecht, den Umfang des Versicherungsschutzes und den Beitrag werden wir Sie rechtzeitig informieren. Teilen Sie uns das Ergebnis Ihrer Wahl nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mit, setzt sich der Vertrag entsprechend der ersten Wahlmöglichkeit fort.

## Der Leistungsfall

### 7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Beachten Sie bitte nach einem Unfall zunächst die Voraussetzungen der vereinbarten Leistungsarten nach Ziffer 2 bzw. nach den jeweiligen vereinbarten Besonderen Bedingungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person, um unsere Leistung erbringen zu können (Obliegenheiten). Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

Die nach Eintritt eines Unfalles von Ihnen und der versicherten Person zu erfüllenden Obliegenheiten sind nachfolgend beschrieben.

- 7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- 7.2 Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 7.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstauffalles tragen wir.
- 7.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.

Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

### 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 7 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

## 9 Wann sind die Leistungen fällig?

9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 2 ‰ der versicherten Summe,
- bei Übergangsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu 1 Tagesgeldsatz,
- bei Krankenhaus-Tagegeld bis zu 1 Krankenhaus-Tagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen

9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

9.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf 5 Jahre.

Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

9.5 Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug sind wir berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

## Die Versicherungsdauer

### 10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

#### Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

#### 10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 11.2 zahlen.

#### 10.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform zugegangen sein.

#### 10.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkennung, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### 10.4 Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

## Der Versicherungsbeitrag

### 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

#### Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

#### 11.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

#### 11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Erster oder einmaliger Beitrag

##### 11.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

##### 11.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden.

Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

##### 11.2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### 11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

#### 11.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

#### 11.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 11.3.3 und 11.3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### 11.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.

#### 11.3.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### 11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

### 11.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### 11.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

### 11.7 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern

Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und

- Sie bei Versicherungsbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
- die Versicherung nicht gekündigt war und
- Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde,

gilt Folgendes:

11.7.1 Die Versicherung wird mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

11.7.2 Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

## Weitere Bestimmungen

### 12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

12.1 Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

12.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

12.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

### 13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

#### 13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Schriftform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unsern Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

#### 13.2 Rücktritt

##### 13.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

##### 13.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

##### 13.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 13.3 Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

13.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen, innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

13.3.2 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.

### 13.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

14.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

## 15 Welches Gericht ist zuständig?

### 15.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gelten die Gerichtsstände der Zivilprozessordnung (ZPO).

Neben diesen Gerichtsständen ist auch das Gericht örtlich zuständig:

- a) in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer (natürliche Person) zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- b) in dessen Bezirk sich der Geschäftssitz des Versicherers oder die betreuende Niederlassung befindet.

### 15.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht

- a) ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer (natürliche Person) zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- b) auch örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers befindet (juristische Person). Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

### 15.3 Wohn-/Geschäftssitzverlegung ins Ausland

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohn-, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt oder sein Wohn-, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Nr. 2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

## 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

### Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

16.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle in Schriftform gerichtet werden.

16.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

## 17 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## 18 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Bedingungen angepasst werden?

18.1 Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

- sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
- ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
- sie durch das Versicherungsaufsichts- oder das Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

18.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für folgende Ziffern der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA):

Teil A 2. dieser Vertragsinformation: Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen der EUROPA (AUB 2004) 1. Was ist versichert?, 2. Welche Leistungsarten können vereinbart werden?, 3. Welche Auswirkungen haben Krankheiten oder Gebrechen?, 4. Welche Personen sind nicht versicherbar?, 5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?, 10.4 Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen.

Teil A 3. dieser Vertragsinformation: **Besondere Bedingungen; Besondere Bedingungen** für die Unfallversicherung mit erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (Modell II) – 300 Prozent –; **Besondere Bedingungen** für die



Unfallversicherung mit besonders erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (350%) und Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent (Modell III plus); Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Modell X) – 1000 Prozent), Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 Prozent – Plus –; Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent; Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent und einer erhöhten Invaliditätsstaffel (Modell II) – 300 Prozent; Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent und besonders erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (350 Prozent) und Mehrleistung ab einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent (Modell III plus); Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent und progressiver Invaliditätsstaffel (Modell X) – 1.000 Prozent.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

- 18.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- 18.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 18.5 Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 18.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 18.7 Die angepassten Bedingungen werden wir Ihnen in Schriftform bekanntgeben und erläutern. Sie können den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Schriftform kündigen.



# Teil A

## 3. Besondere Bedingungen und Zusatzbedingungen (Diese haben nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind)

	Seite
Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit erweiterten Leistungen – Tarif BASIS –	16
Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit verbesserten Leistungen – Tarif KOMFORT –	16
Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 Prozent – Plus –	17
Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (Modell II) – 300 Prozent	18
Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit besonders erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (350 Prozent) und Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent (Modell III plus)	18
Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Modell X) – 1000 Prozent	19
Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent	19
Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent und einer erhöhten Invaliditätsstaffel (Modell II) – 300 Prozent	20
Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent und besonders erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (350 Prozent) und Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent (Modell III plus)	20

	Seite
Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent und progressiver Invaliditätsstaffel (Modell X) – 1.000 Prozent	21
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen inklusive Bergungskosten in der Unfallversicherung	21
Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung	22
Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Kurkostenbeihilfe in der Unfallversicherung	22
Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Sofortleistung in der Unfallversicherung	23
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Reha-Leistungen in der Unfallversicherung	23
Zusatzbedingungen für die Familien-Vorsorge-Versicherung in der Unfallversicherung	24
Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen in die Unfallversicherung	25
Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen außerberufliche Unfälle	25
Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit Zuwachs von Leistung und Beitrag um mindestens 5 Prozent	26
Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung	26



## Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit erweiterten Leistungen – Tarif BASIS –

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit **erweiterten Leistungen** vereinbart.

### – Tarif BASIS –

#### 1 Vergiftungen durch Gase oder Dämpfe:

In Ergänzung zu Ziffer 1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) gelten Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe als Unfall, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinbar den Einwirkungen bis zu mehreren Stunden lang ausgesetzt war.

#### 2 Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen:

In Ergänzung zu Ziffer 1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) gelten Gesundheitsschädigungen, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder von Sachen erleidet, als mitversichert.

#### 3 Umknicken als Unfallereignis:

In Ergänzung zu Ziffer 1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) gilt ein Umknicken als Unfallereignis.

#### 4 Alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen:

Abweichend von Ziffer 5.1.1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) sind Unfälle infolge alkoholbedingter Bewusstseinsstörungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen, bei denen zum Unfallzeitpunkt der Blutalkoholgehalt

- beim Lenken von Kraftfahrzeugen unter 1,1 Promille (Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit) liegt. Dieser Promillewert gilt solange, bis die höchstrichterliche Rechtsprechung hier einen anderen Wert festlegt;
- bei allen sonstigen Fällen unter 1,5 Promille liegt.

#### 5 Insektenstiche oder -bisse:

In Ergänzung zu Ziffer 5.2.4.2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) besteht Versicherungsschutz auch für Infektionskrankheiten, die durch Insektenstiche oder -bisse oder sonstige von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragen werden (z. B. Borreliose, Brucellose, Enzephalitis, Fleckfieber, Gelbfieber, Malaria, Meningitis, Pest).

#### 6 Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung:

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) ist die Invalidität

- innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

## Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit verbesserten Leistungen – Tarif KOMFORT –

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit **verbesserten Leistungen** vereinbart.

### – Tarif KOMFORT –

#### 1 Vergiftungen durch Gase oder Dämpfe:

In Ergänzung zu Ziffer 1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) gelten Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe als Unfall, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinbar den Einwirkungen bis zu mehreren Stunden lang ausgesetzt war.

#### 2 Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen:

In Ergänzung zu Ziffer 1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) gelten Gesundheitsschädigungen, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder von Sachen erleidet, als mitversichert.

#### 3 Umknicken als Unfallereignis:

In Ergänzung zu Ziffer 1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) gilt ein Umknicken als Unfallereignis.

#### 4 Erhöhte Kraftanstrengung:

In Ergänzung zu Ziffer 1.4 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) gilt die sportliche Betätigung in den vom deutschen Sportbund anerkannten Sportarten als erhöhte Kraftanstrengung.

#### 5 Tauchtypische Gesundheitsschäden:

In Ergänzung zu Ziffer 1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) bieten wir Versicherungsschutz für

- tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen sowie
- für den Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, auch wenn kein Unfallereignis eingetreten ist.

#### 6 Nahrungsmittelvergiftungen:

In Ergänzung zu Ziffer 1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) sind Vergiftungen durch Nahrungsmittel mitversichert. Davon ausgeschlossen sind allerdings Alkoholvergiftungen.

#### 7 Alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen:

Abweichend von Ziffer 5.1.1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) sind Unfälle infolge alkoholbedingter Bewusstseinsstörungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen, bei denen zum Unfallzeitpunkt der Blutalkoholgehalt

- beim Lenken von Kraftfahrzeugen unter 1,1 Promille (Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit) liegt. Dieser Promillewert gilt solange, bis die höchstrichterliche Rechtsprechung hier einen anderen Wert festlegt;
- bei allen sonstigen Fällen unter 1,5 Promille liegt.

#### 8 Insektenstiche oder -bisse:

In Ergänzung zu Ziffer 5.2.4.2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) besteht Versicherungsschutz auch für Infektionskrankheiten, die durch Insektenstiche oder -bisse oder sonstige von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragen werden (z. B. Borreliose, Brucellose, Enzephalitis, Fleckfieber, Gelbfieber, Malaria, Meningitis, Pest).

#### 9 Impfschäden:

In Ergänzung zu Ziffer 1 und in Abänderung von Ziffer 5.2.4 sind durch Schutzimpfungen hervorgerufene Infektionen (Impfschäden) mitversichert. Die Schutzimpfung muss gesetzlich vorgeschrieben oder angeord-

net oder von einer zuständigen Behörde empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen oder sonst ärztlich empfohlen und durchgeführt worden sein. Dabei ist ein Impfschaden eingetreten. Ein Impfschaden ist eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung.

#### **10 Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung:**

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) ist die Invalidität

- innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

#### **11 Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen:**

Abweichend von Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) unterbleibt eine Minderung der Leistung, wenn der Mitwirkungsanteil weniger als 30 Prozent beträgt.

#### **12 Verbesserte Gliedertaxe:**

Abweichend von Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) gelten bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane ausschließlich die nachfolgenden erhöhten Invaliditätsgrade:

Arm	80 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	75 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Hand	65 %
Daumen	25 %
Zeigefinger	15 %
anderer Finger	8 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	80 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis unterhalb des Knies	60 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	55 %
Fuß	50 %
große Zehe	8 %
andere Zehe	5 %
Auge	60 %
Gehör auf einem Ohr	40 %
Geruchssinn	15 %
Geschmackssinn	10 %
Stimme	100 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung der genannten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

#### **13 Verlängerte Leistungsdauer und Zahlung in doppelter Höhe beim Krankenhaus-Tagegeld:**

Abweichend von Ziffer 2.4.2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) zahlen wir das Krankenhaus-Tagegeld längstens für vier Jahre, vom Unfalltag an gerechnet, und vom 1. bis 10. Kalendertag in doppelter Höhe.

Bei der Zahlung des Genesungsgeldes nach Ziffer 2.5.2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) bleibt es bei dem einfachen Krankenhaustagesatz.

#### **14 Beitragsbefreiung für das 3. und jedes weitere Kind:**

Solange im Vertrag mindestens 3 Kinder einer Familie nach dem Kinder-Tarif versichert sind, werden das 3. und jedes weitere nach dem Kinder-Tarif versicherte Kind der Familie beitragsfrei geführt. Als Kinder gelten dabei auch Adoptivkinder – eine beantragte Adoption ist ausreichend – sowie Enkelkinder.

Voraussetzung ist, dass diese Kinder keinen weitergehenden Versicherungsschutz als die nicht beitragsfrei geführten Kinder haben.

## **Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 Prozent – Plus –**

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) zahlen wir eine Unfall-Rente entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.

#### **1 Voraussetzungen für die Leistung:**

Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 der AUB 2004 der EUROPA gegeben.

Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 der AUB 2004 der EUROPA ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent geführt.

#### **2 Höhe der Leistung:**

Wir zahlen unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person die vereinbarte Unfall-Rente.

Vereinbarte progressive Invaliditätsstufen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.

Stirbt die versicherte Person und waren die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllt, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### **3 Beginn und Dauer der Leistung:**

Die Unfall-Rente zahlen wir

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat,
- monatlich im Voraus.

Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

- die versicherte Person stirbt oder
- wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 der AUB 2004 der EUROPA vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gesunken ist.

#### **Rentengarantie:**

Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und besteht zum Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf Unfall-Rente, zahlen wir die vereinbarte Unfall-Rente über den Tod der versicherten Person hinaus garantiert bis zum Ablauf des 10. Jahres nach dem Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat.

#### **4 Einmalzahlung bei Tod der versicherten Person:**

Wir zahlen zusätzlich eine Einmalleistung in Höhe des 12-fachen der vereinbarten Unfallrente, wenn die versicherte Person – gleichgültig, aus welcher Ursache – stirbt und zum Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf Unfall-Rente besteht.

## Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (Modell II) – 300 Prozent

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (Modell II) vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) ermittelt.

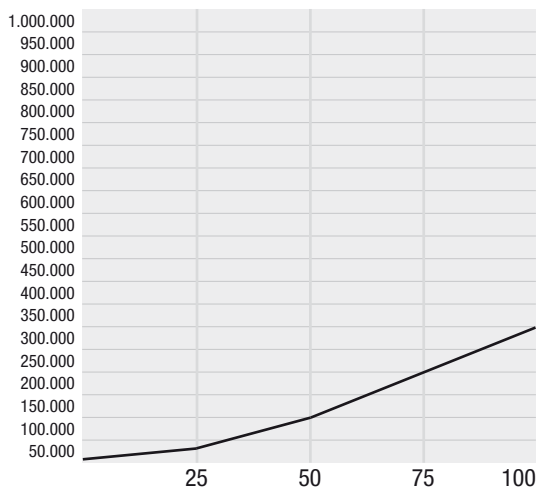
Ziffer 2.1 der AUB 2004 der EUROPA wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 2 Prozent aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 1 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbedingt. Invalid.-Grad	Leistung aus der Versch.-Summe	Unfallbedingt. Invalid.-Grad	Leistung aus der Versch.-Summe	Unfallbedingt. Invalid.-Grad	Leistung aus der Versch.-Summe	Unfallbedingt. Invalid.-Grad	Leistung aus der Versch.-Summe
%	%	%	%	%	%	%	%
26	28	45	85	64	156	83	232
27	31	46	88	65	160	84	236
28	34	47	91	66	164	85	240
29	37	48	94	67	168	86	244
30	40	49	97	68	172	87	248
31	43	50	100	69	176	88	252
32	46	51	104	70	180	89	256
33	49	52	108	71	184	90	260
34	52	53	112	72	188	91	264
35	55	54	116	73	192	92	268
36	58	55	120	74	196	93	272
37	61	56	124	75	200	94	276
38	64	57	128	76	204	95	280
39	67	58	132	77	208	96	284
40	70	59	136	78	212	97	288
41	73	60	140	79	216	98	292
42	76	61	144	80	220	99	296
43	79	62	148	81	224	100	300
44	82	63	152	82	228		

Beispiel bei einer Grundversicherungssumme 100.000 Euro



## Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit besonders erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (350 Prozent) und Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent (Modell III plus)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (350 Prozent) und Mehrleistungen (Modell III plus) vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) ermittelt.

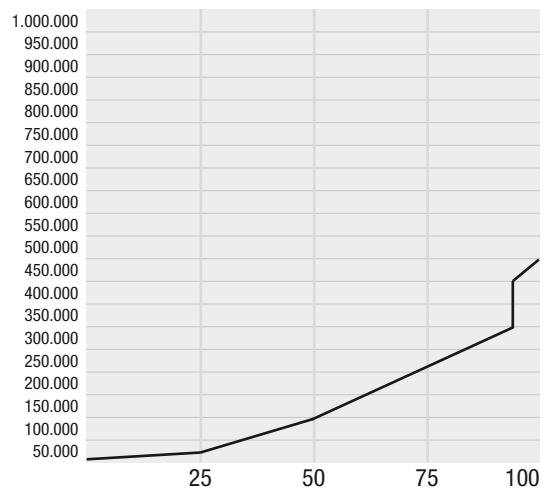
Ziffer 2.1 der AUB 2004 der EUROPA wird wie folgt ergänzt:

- 1 Bei einem unfallbedingten Invaliditätsgrad unter 90 Prozent gilt:
  - 1.1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 2 Prozent aus der Versicherungssumme.
  - 1.2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 2 Prozent aus der Versicherungssumme.
- 2 Bei einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von mindestens 90 Prozent zahlen wir die viereinhalbfache Invaliditätsleistung.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbedingt. Invalid.-Grad	Leistung aus der Versch.-Summe	Unfallbedingt. Invalid.-Grad	Leistung aus der Versch.-Summe	Unfallbedingt. Invalid.-Grad	Leistung aus der Versch.-Summe	Unfallbedingt. Invalid.-Grad	Leistung aus der Versch.-Summe
%	%	%	%	%	%	%	%
26	28	45	85	64	170	83	265
27	31	46	88	65	175	84	270
28	34	47	91	66	180	85	275
29	37	48	94	67	185	86	280
30	40	49	97	68	190	87	285
31	43	50	100	69	195	88	290
32	46	51	105	70	200	89	295
33	49	52	110	71	205	90	405
34	52	53	115	72	210	91	409,5
35	55	54	120	73	215	92	414
36	58	55	125	74	220	93	418,5
37	61	56	130	75	225	94	423
38	64	57	135	76	230	95	427,5
39	67	58	140	77	235	96	432
40	70	59	145	78	240	97	436,5
41	73	60	150	79	245	98	441
42	76	61	155	80	250	99	445,5
43	79	62	160	81	255	100	450
44	82	63	165	82	260		

Beispiel bei einer Grundversicherungssumme 100.000 Euro



## Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Modell X) – 1000 Prozent

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Modell X) vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) ermittelt.

Ziffer 2.1 der AUB 2004 der EUROPA wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 4 Prozent aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 12 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbedingter Invaliditätsgrad	Leistung aus der Versicherungssumme	Unfallbedingter Invaliditätsgrad	Leistung aus der Versicherungssumme	Unfallbedingter Invaliditätsgrad	Leistung aus der Versicherungssumme	Unfallbedingter Invaliditätsgrad	Leistung aus der Versicherungssumme
%	%	%	%	%	%	%	%
26	30	45	125	64	388	83	711
27	35	46	130	65	405	84	728
28	40	47	135	66	422	85	745
29	45	48	140	67	439	86	762
30	50	49	145	68	456	87	779
31	55	50	150	69	473	88	796
32	60	51	167	70	490	89	813
33	65	52	184	71	507	90	830
34	70	53	201	72	524	91	847
35	75	54	218	73	541	92	864
36	80	55	235	74	558	93	881
37	85	56	252	75	575	94	898
38	90	57	269	76	592	95	915
39	95	58	286	77	609	96	932
40	100	59	303	78	626	97	949
41	105	60	320	79	643	98	966
42	110	61	337	80	660	99	983
43	115	62	354	81	677	100	1000
44	120	63	371	82	694		

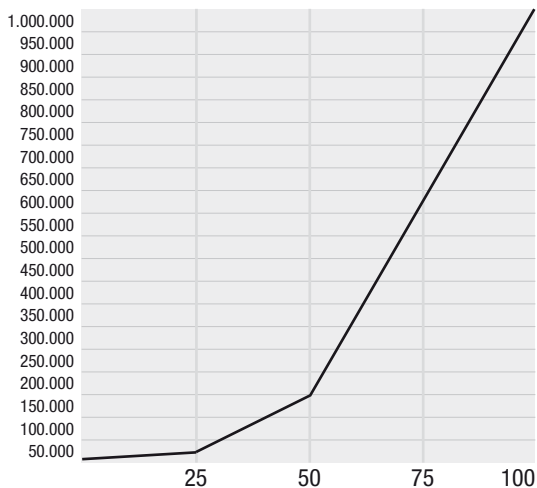
## Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) ermittelt.

Abweichend zu Ziffer 2.1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) gilt als Voraussetzung für die Invaliditätsleistung:

Versicherungsleistungen aus der Leistungsart Invalidität werden nur dann fällig, wenn die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen, um mehr als 20 Prozent beeinträchtigt ist.

### Beispiel bei einer Grundversicherungssumme 100.000 Euro



## Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent und einer erhöhten Invaliditätsstaffel (Modell II) – 300 Prozent

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit erhöhter Invaliditätsstaffel (Modell II) vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) ermittelt.

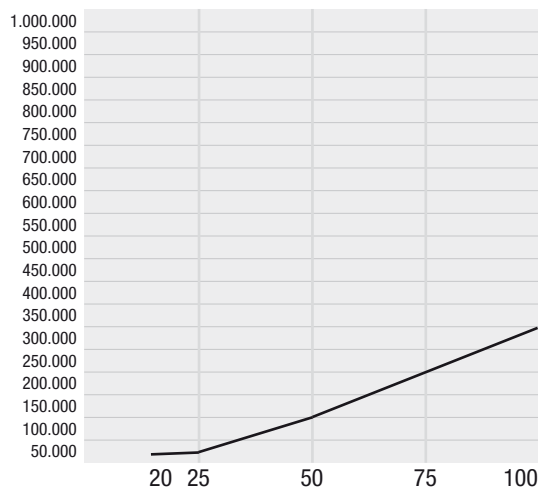
Ziffer 2.1 der AUB 2004 der EUROPA wird wie folgt ergänzt:

- 1 Versicherungsleistungen aus der Leistungsart Invalidität werden nur dann fällig, wenn die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen, um mehr als 20 Prozent beeinträchtigt ist.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 2 Prozent aus der Versicherungssumme.
- 3 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 1 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe	Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe	Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe	Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe
%	%	%	%	%	%	%	%
26	28	45	85	64	156	83	232
27	31	46	88	65	160	84	236
28	34	47	91	66	164	85	240
29	37	48	94	67	168	86	244
30	40	49	97	68	172	87	248
31	43	50	100	69	176	88	252
32	46	51	104	70	180	89	256
33	49	52	108	71	184	90	260
34	52	53	112	72	188	91	264
35	55	54	116	73	192	92	268
36	58	55	120	74	196	93	272
37	61	56	124	75	200	94	276
38	64	57	128	76	204	95	280
39	67	58	132	77	208	96	284
40	70	59	136	78	212	97	288
41	73	60	140	79	216	98	292
42	76	61	144	80	220	99	296
43	79	62	148	81	224	100	300
44	82	63	152	82	228		

Beispiel bei einer Grundversicherungssumme 100.000 Euro



## Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent und besonders erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (350 Prozent) und Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent (Modell III plus)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit besonders erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (350 Prozent) und Mehrleistungen (Modell III plus) vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) ermittelt.

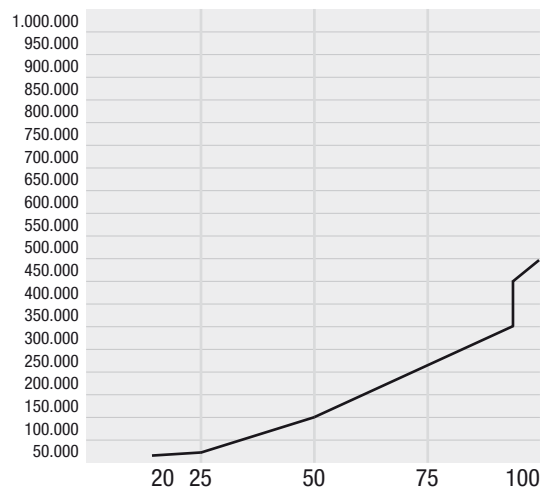
Ziffer 2.1 der AUB 2004 der EUROPA wird wie folgt ergänzt:

- 1 Versicherungsleistungen aus der Leistungsart Invalidität werden nur dann fällig, wenn die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen, um mehr als 20 Prozent beeinträchtigt ist.
- 2 Bei einem unfallbedingten Invaliditätsgrad unter 90 Prozent gilt:
  - 2.1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 2 Prozent aus der Versicherungssumme.
  - 2.2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 2 Prozent aus der Versicherungssumme.
- 3 Bei einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von mindestens 90 Prozent zahlen wir die viereinhalbfache Invaliditätsleistung.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe	Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe	Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe	Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe
%	%	%	%	%	%	%	%
26	28	45	85	64	170	83	265
27	31	46	88	65	175	84	270
28	34	47	91	66	180	85	275
29	37	48	94	67	185	86	280
30	40	49	97	68	190	87	285
31	43	50	100	69	195	88	290
32	46	51	105	70	200	89	295
33	49	52	110	71	205	90	405
34	52	53	115	72	210	91	409,5
35	55	54	120	73	215	92	414
36	58	55	125	74	220	93	418,5
37	61	56	130	75	225	94	423
38	64	57	135	76	230	95	427,5
39	67	58	140	77	235	96	432
40	70	59	145	78	240	97	436,5
41	73	60	150	79	245	98	441
42	76	61	155	80	250	99	445,5
43	79	62	160	81	255	100	450
44	82	63	165	82	260		

Beispiel bei einer Grundversicherungssumme 100.000 Euro



## Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit eingeschränkter Invaliditätsleistung ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 Prozent und progressiver Invaliditätsstaffel (Modell X) – 1.000 Prozent

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Modell X) vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) ermittelt.

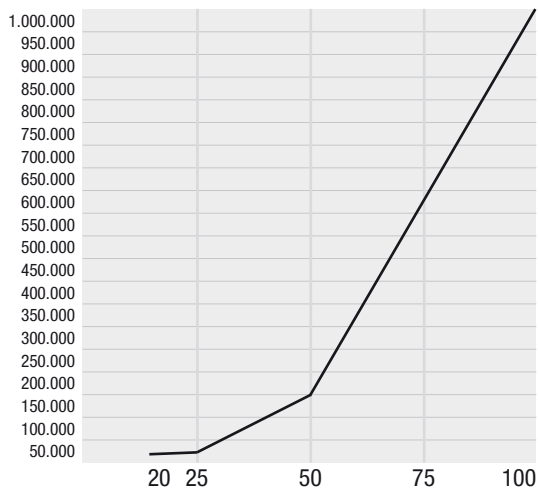
Ziffer 2.1 der AUB 2004 der EUROPA wird wie folgt ergänzt:

- 1 Versicherungsleistungen aus der Leistungsart Invalidität werden nur dann fällig, wenn die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen, um mehr als 20 Prozent beeinträchtigt ist.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 4 Prozent aus der Versicherungssumme.
- 3 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 12 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe	Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe	Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe	Unfallbedingt. Invalid.- Grad	Leistung aus der Versch.- Summe
%	%	%	%	%	%	%	%
26	30	45	125	64	388	83	711
27	35	46	130	65	405	84	728
28	40	47	135	66	422	85	745
29	45	48	140	67	439	86	762
30	50	49	145	68	456	87	779
31	55	50	150	69	473	88	796
32	60	51	167	70	490	89	813
33	65	52	184	71	507	90	830
34	70	53	201	72	524	91	847
35	75	54	218	73	541	92	864
36	80	55	235	74	558	93	881
37	85	56	252	75	575	94	898
38	90	57	269	76	592	95	915
39	95	58	286	77	609	96	932
40	100	59	303	78	626	97	949
41	105	60	320	79	643	98	966
42	110	61	337	80	660	99	983
43	115	62	354	81	677	100	1000
44	120	63	371	82	694		

### Beispiel bei einer Grundversicherungssumme 100.000 Euro



## Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen inklusive Bergungskosten in der Unfallversicherung

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) erbringen wir folgende Leistungen:

### 1 Art und Voraussetzung der Leistungen:

- 1.1 Wir ersetzen nach einem Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren/Kosten berechnet werden.  
Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- 1.2 Wir ersetzen die Kosten für den ärztlich angeordneten medizinisch notwendigen Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik.
- 1.3 Wir ersetzen den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- 1.4 Bei einem Unfall im Ausland ersetzen wir die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person.
- 1.5 Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.  
Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland ersetzen wir die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.
- 1.6 Wir nehmen 24 Stunden, auch außerhalb unserer Geschäftszeiten, Unfallmeldungen entgegen.
- 1.7 Als Voraussetzung für den Kostenersatz gilt, dass ein Dritter nicht zur Leistung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

### 2 Höhe der Leistungen:

Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

Bestehen für die versicherte Person bei der EUROPA Sachversicherung AG mehrere Unfallversicherungen, können die Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

### 3 Ausschluss der Dynamik:

Der im Versicherungsschein festgelegte Höchstbetrag (beitragsfreie Leistung) für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung bzw. einem Zuwachs von Leistung und Beitrag nicht teil.



## **Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung**

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) leisten wir Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen.

### **1 Voraussetzungen für die Leistungen:**

1.1 Die versicherte Person hat sich wegen des Unfalles einer kosmetischen Operation unterzogen.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

1.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

1.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

### **2 Art und Höhe der Leistungen:**

Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene

- Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung bei einer stationären Behandlung, bei der die ärztliche Heilbehandlung der Unfallfolgen nicht im Vordergrund steht,
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.

### **3 Ausschluss der Dynamik:**

Der im Versicherungsschein festgelegte Höchstbetrag nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung bzw. einem Zuwachs von Leistung und Beitrag nur dann nicht teil, sofern es sich um eine beitragsfreie Leistung handelt.

## **Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Kurkostenbeihilfe in der Unfallversicherung**

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) zahlen wir eine Kurkostenbeihilfe entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.

### **1 Voraussetzungen für die Leistungen:**

Die versicherte Person hat wegen des Unfalles

- innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, und
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen

eine medizinisch notwendige Kur durchgeführt.

Diese Voraussetzungen werden vom Versicherungsnehmer durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

Als Kur gilt nicht eine Behandlung, bei der die ärztliche Heilbehandlung der Unfallfolgen im Vordergrund steht.

### **2 Höhe der Leistung:**

Die Kurkostenhilfe wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme einmal je Unfall gezahlt.

Bestehen für die versicherte Person bei der EUROPA Sachversicherung AG mehrere Unfallversicherungen, kann die Kurkostenbeihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

### **3 Ausschluss der Dynamik:**

Der im Versicherungsschein festgelegte Höchstbetrag (beitragsfreie Leistung) nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung bzw. einem Zuwachs von Leistung und Beitrag nicht teil.



## Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Sofortleistung in der Unfallversicherung

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) zahlen wir eine Sofortleistung entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.

### 1 Voraussetzungen für die Leistung:

1.1 Die versicherte Person hat unfallbedingt eine der folgenden schweren Verletzungen erlitten:

#### 1.1.1 Querschnittslähmung

nach Schädigung des Rückenmarks

#### 1.1.2 Amputation

mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand.

#### 1.1.3 Schädel-, Hirn-Verletzung

mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnquetschung (Contusion) oder Hirnblutung

#### 1.1.4 Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma

– Fraktur an zwei langen Röhrenknochen verschiedener Körperregionen oder

– gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder

– Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:

Fraktur eines langen Röhrenknochens

Fraktur des Beckens

Fraktur der Wirbelsäule

gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs

#### 1.1.5 Verbrennungen

II. und III. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche.

#### 1.1.6 Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung

beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20 oder

1.2 die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in ununterbrochener medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen von mindestens 28 Tagen.

1.3 Sie haben uns

– die schwere Verletzung nach Ziffer 1.1 durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht oder

– die vollstationäre Heilbehandlung nach Ziffer 1.2 durch eine Bescheinigung über Beginn und Dauer

innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, nachgewiesen.

### 2 Höhe der Leistung:

Die Sofortleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme einmal je Unfall gezahlt.

### 3 Ausschluss der Dynamik:

Der im Versicherungsschein festgelegte Höchstbetrag nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung bzw. einem Zuwachs von Leistung und Beitrag nur dann nicht teil, sofern es sich um eine beitragsfreie Leistung handelt.

## Besondere Bedingungen für die Versicherung von Reha-Leistungen in der Unfallversicherung

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) erhalten Sie Reha-Leistungen über einen von uns beauftragten Dienstleister entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.

### 1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in ununterbrochener medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung, deren Dauer ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen mindestens 28 Tage beträgt. Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

### 2 Art, Umfang und Dauer der Leistungen

2.1 Die versicherte Person kann bei Vorliegen der Voraussetzung die Reha-Leistungen unseres medizinisch-berufskundlichen Beratungs- und Reintegrationsdienstes in Anspruch nehmen.

Der von uns ausgewählte Dienstleister wird auf der Grundlage der medizinischen Diagnosen und Unterlagen unter Berücksichtigung der individuellen Situation der versicherten Person die grundsätzliche Vorgehensweise empfehlen und bei Bedarf umfassende Empfehlungen zur medizinischen, schulischen, berufskundlichen und sozialen rehabilitativen Betreuung erarbeiten und kontinuierlich bis zur medizinischen, sozialen und schulischen/beruflichen Rehabilitation begleiten.

Die Kosten, die aus der Durchführung der empfohlenen Maßnahmen entstehen (z.B. besondere Rehabilitationsmaßnahmen), werden bis zu einem Betrag von maximal 10.000 Euro je Unfallereignis übernommen. Als Voraussetzung für den Kostenersatz gilt, dass ein Dritter (z.B. ein Sozialversicherungsträger) nicht zur Leistung verpflichtet ist, seine Leistungspflicht bestreitet oder nur einen Teil der Kosten übernimmt. Die Kosten, und die Entscheidung des Dritten (z.B. ein Sozialversicherungsträger), sind anhand entsprechender Belege nachzuweisen.

2.2 Art und Umfang der Leistungen sowie die Dauer der Leistungserbringung sind insbesondere abhängig von der Art der Verletzung, ihrem Verlauf und ihren Folgen.

Die Leistungen werden erbracht, bis nach Beurteilung des medizinisch-berufskundlichen Beratungs- und Reintegrationsdienstes Fortschritte hinsichtlich der medizinischen, sozialen, schulischen und beruflichen Rehabilitation nicht mehr zu erwarten sind.

Die Reha-Leistungen enden spätestens drei Jahre nach dem Unfall der versicherten Person. Bei Personen, die bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, verlängert sich dieser Zeitraum von drei auf fünf Jahre nach dem Unfall.

2.3 Die Reha-Leistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland. Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt Teil des Rehabilitationsprozesses ist, der von uns oder vom eingeschalteten Beratungs- und Reintegrationsdienst vorgeschlagen wurde.

2.4 Mit der Erbringung der Reha-Leistungen ist eine Anerkennung unserer Leistungspflicht aus dem Vertrag nicht verbunden, da aus medizinischen/sozialen Gründen mit der Einschaltung des Beratungs- und Reintegrationsdienstes nicht immer bis zu unserer abschließenden Prüfung des Versicherungsschutzes abgewartet werden kann.

### 3 Was ist nach einem Unfall zu beachten?

Ergänzend zu Ziffer 7 AUB 2004 der EUROPA gilt folgende Obliegenheit:

Die Reha-Leistungen müssen Sie oder die versicherte Person spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage einer Bescheinigung über die ununterbrochene vollstationäre Heilbehandlung bei uns geltend machen.

Wird die Obliegenheit verletzt, gilt Ziffer 8 AUB 2004 der EUROPA entsprechend.

#### **4 In welchen Fällen kann der Beitrag für die Reha-Leistungen neu festgesetzt werden?**

- 4.1 Den für die Reha-Leistungen vereinbarten Beitrag können wir entsprechend der Entwicklung der Preise für Dienstleistungen sozialer Einrichtungen und entsprechend der Veränderung des Schadenbedarfs anpassen.
- 4.2 Anpassung entsprechend der Veränderung der Preise für Dienstleistungen sozialer Einrichtungen.
- 4.2.1 Als Maßstab dient die Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherindex für Dienstleistungen sozialer Einrichtungen, ersatzweise des von Amts wegen an dessen Stelle tretenden Index.
- 4.2.2 Wir ermitteln jährlich die Veränderung des Index seit der letzten Betragsfestsetzung. Eine sich bei diesem Vergleich ergebende Veränderung wird nur berücksichtigt, wenn nicht zum gleichen Zeitpunkt eine Anpassung nach Ziffer 4.3 erfolgt und wenn die Veränderung mindestens 5 Prozent beträgt.
- 4.2.3 Wir sind bei einer Erhöhung des Beitrags berechtigt, bei einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen.
- 4.3 Anpassung entsprechend der Veränderung des Schadenbedarfs
- Wir sind berechtigt, den Beitrag für die Reha-Leistungen neu festzusetzen,
- wenn sich gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag eine Veränderung des Bedarfs für die Erfüllbarkeit der Leistungen ergibt
  - und
  - diese Veränderung nicht vorhersehbar und als nicht vorübergehend anzusehen ist.
- Die Neufestsetzung ist nur zulässig, wenn
- sie erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen zu gewährleisten
  - und
  - ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat.
- Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- Der Beitrag wird dann entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festgesetzt.
- 4.4 Eine Anpassung nehmen wir zu Beginn des auf die Feststellung folgenden Versicherungsjahres vor.
- 4.5 Bei Erhöhung des Beitrags für die Reha-Leistungen können Sie innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, die Versicherung der Reha-Leistungen kündigen. Der Versicherungsvertrag im Übrigen bleibt von dieser Kündigung unberührt.

#### **Zusatzbedingungen für die Familien-Vorsorge-Versicherung in der Unfallversicherung**

Wir bieten im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) Vorsorgeschutz für hinzukommende Familienangehörige (Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und leibliche Kinder) entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.

##### **1 Voraussetzungen für die Leistung:**

- 1.1 Sie oder die versicherte Person haben während der Wirksamkeit des Vertrages
- geheiratet, eine Lebenspartnerschaft eingetragen oder
  - ein Kind geboren.
- 1.2 Sie erhalten dann den Vorsorgeschutz für das neugeborene Kind oder den Ehepartner/Lebenspartner, sofern diese nicht bereits bei der EUROPA Sachversicherung AG unfallversichert sind.

##### **2 Höhe und Dauer der Leistung:**

- 2.1 Die Versicherungssummen betragen je Person
- |              |  |
|--------------|--|
| 52.000 Euro: | Invalideitätsleistung<br>(ohne Progression und Mehrleistungen) |
| 2.600 Euro:  | Übergangsleistung  |
| 11 Euro:     | Krankenhaus-Tagegeld   |
| 11 Euro:     | Genesungsgeld  |
| 11.000 Euro: | Todesfall-Leistung   |
| 10.000 Euro: | Serviceleistungen inklusive Bergungskosten                     |
| 1.000 Euro:  | Kosten für kosmetische Operationen                             |
| 1.000 Euro:  | Kurkostenbeihilfe  |
| 1.000 Euro:  | Sofortleistung   |
- 2.2 Wenn Sie die Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit verbesserten Leistungen (Komfort-Tarif) vereinbart haben, gelten diese auch für die Familien-Vorsorge-Versicherung.
- 2.3 Bestehen für Sie oder die versicherte Person bei der EUROPA Sachversicherung AG mehrere Unfallversicherungen, kann der Vorsorgeschutz nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
- 2.4 Der Vorsorgeschutz besteht 2 Monate ab Eheschließung/eingetragener Lebenspartnerschaft bzw. ab Geburt.
- 2.5 Zeigen Sie uns die Eheschließung, Lebenspartnerschaft oder Geburt innerhalb der 2 Monate schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Urkunde an, verlängert sich der Vorsorgeschutz für die hinzugekommenen Familienangehörigen um weitere 4 Monate.
- 2.6 Der Vorsorgeschutz endet, sobald für die im Rahmen der Familien-Vorsorge versicherte Person eine Unfallversicherung bei der EUROPA Sachversicherung AG abgeschlossen wird, und zwar mit Beginn dieser Versicherung.

##### **3 Ausschluss der Dynamik:**

Die Versicherungssummen nehmen an einer für den Vertrag vereinbarten planmäßigen Erhöhung bzw. einem Zuwachs von Leistung und Beitrag nicht teil.

*Um uns die Eheschließung, Lebenspartnerschaft bzw. die Geburt des Kindes anzuzeigen, können Sie das Meldeformular auf der vorletzten Seite benutzen. Einfach kopieren, ausfüllen und an untenstehende Adresse senden. Vergessen Sie bitte nicht, auch die erforderlichen amtlichen Dokumente beizufügen.*

Senden Sie bitte die Unterlagen an:

**EUROPA Sachversicherung AG • Piusstraße 137, 50931 Köln**

## Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen in die Unfallversicherung

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz ergänzend zu Ziffer 5.2.4 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert.

### 1 Voraussetzungen für die Leistung:

1.1 Die versicherte Person ist:

- Chemiker/in oder Desinfektor/in,
- Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Zahntechniker/in, Heilpraktiker/in, Hebamme oder Entbindungspfleger,
- Student/in der Medizin oder der Zahnheilkunde,
- Angehörige/r des Krankenpflegepersonals (Krankenschwester/Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger, Krankenpflegehelfer/in)
- Tierarzt/-ärztin oder Student/in der Tierheilkunde

und

hat sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit infiziert.

1.2 Aus

- der Krankengeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 1.3 bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

1.3 Die Krankheitserreger sind entweder

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder
- bei **Chemikern und Desinfektoren** durch plötzliches Eindringen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase oder
- bei den unter **Ziffer 1.1 genannten Heil- oder Pflegeberufen** durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase

in den Körper gelangt.

Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Für versicherte Personen, die in den unter **Ziffer 1.1 genannten Heil- oder Pflegeberufen** tätig sind, besteht jedoch Versicherungsschutz für Diphtherie und Tuberkulose.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben bei **Chemikern und Desinfektoren** Schädigungen, die als Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommen und Berufskrankheiten sind.

### 2 Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 der AUB 2004 der EUROPA besteht im Falle einer Invalidität auch dann noch Anspruch auf Leistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.

## Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen außerberufliche Unfälle

Auf der Grundlage der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) bieten wir Versicherungsschutz für außerberufliche Unfälle. Ziffer 6.2 der AUB 2004 der EUROPA gilt nicht.

### 1 Voraussetzungen für die Leistungen:

1.1 Die versicherte Person ist

- durch eine gesetzliche Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle oder
- nach den Versorgungsvorschriften für Beamte und Soldaten gegen Dienstunfälle

versichert.

1.2 Es handelt sich um einen außerberuflichen Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.

1.3 Im Zweifel ist die Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der zuständigen Dienststelle maßgebend.

### 2 Ausgeschlossene Unfälle:

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle beim Sport, den die versicherte Person gegen Entgelt betreibt.

### 3 Änderung der Voraussetzung für die Leistungen:

3.1 Fällt die Voraussetzung nach Ziffer 1.1 dieser Bedingungen fort, ist die Versicherung gegen außerberufliche Unfälle nicht mehr möglich. Es besteht dann bei gleichbleibenden Versicherungssummen eine Versicherung gegen berufliche und außerberufliche Unfälle.

Sie müssen uns den Fortfall der Voraussetzung unverzüglich mitteilen, wenn diese länger als 2 Monate fortfällt, weil die Höhe des Beitrags bzw. der Versicherungssummen maßgeblich von diesen Umständen abhängt.

Errechnet sich ein höherer Beitrag, so ist dieser nach Ablauf von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt des Fortfalls zu zahlen.

Erleidet die versicherte Person nach Ablauf dieser Frist einen Unfall, ohne dass uns der Fortfall der Voraussetzung angezeigt worden ist oder Sie mit uns eine Einigung über den Beitrag erzielt haben, reduzieren wir die Versicherungssummen im Verhältnis des erforderlichen Beitrages zum bisherigen Beitrag.

3.2 Liegt die Voraussetzung nach Ziffer 1.1 dieser Bedingungen wieder vor, führen wir auf Ihren Wunsch den Vertrag als Versicherung gegen außerberufliche Unfälle bei gleichbleibenden Versicherungssummen weiter. Errechnet sich nach dem dann gültigen Tarif ein niedrigerer Beitrag, gilt dieser ab dem Ersten des Monats, der auf den Zugang Ihrer Erklärung bei uns folgt.

## **Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit Zuwachs von Leistung und Beitrag um mindestens 5 Prozent**

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, deren Summen und Beitrag jährlich angepasst werden.

- 1** Wir erhöhen die Versicherungssummen jährlich jeweils um den Prozentsatz, um den der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten angehoben wird, mindestens aber um 5 Prozent. Die Erhöhung erfolgt jeweils zum Beginn des Versicherungsjahres, das dem Stichtag der Anhebung des Höchstbeitrages folgt oder mit ihm übereinstimmt.
- 2** Dabei werden die Versicherungssummen, soweit diese vereinbart sind, wie folgt aufgerundet:
  - für die Invaliditäts- und Todesfall-Leistung auf den nächsten durch volle Tausend Euro ohne Rest teilbaren Betrag,
  - für die Übergangsleistung, Sofortleistung sowie die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen auf den nächsten durch volle Hundert Euro ohne Rest teilbaren Betrag,
  - für die Unfall-Rente auf den nächsten durch volle Fünf Euro ohne Rest teilbaren Betrag und
  - für Tagegeld, Krankenhaus-Tagegeld und Genesungsgeld auf den nächsten durch volle Euro ohne Rest teilbaren Betrag.
- 3** Die erhöhten Versicherungssummen gelten für alle nach dem Erhöhungstermin eintretenden Leistungsfälle.
- 4** Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.
- 5** Vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung über die Erhöhung.

Die Erhöhung entfällt, wenn Sie ihr innerhalb von sechs Wochen nach unserer Mitteilung schriftlich widersprechen. Auf die Frist werden wir Sie hinweisen.
- 6** Sie und wir können die Vereinbarung über den Zuwachs von Leistung und Beitrag auch für die gesamte Restlaufzeit des Vertrages widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres erfolgen.

Die Vereinbarung über den Zuwachs von Leistung und Beitrag beenden wir, wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat oder die für die einzelne Leistungsart vereinbarte und im Versicherungsschein ausgewiesene Höchstsumme erreicht ist.
- 7** Die im Versicherungsschein als beitragsfrei gekennzeichneten Leistungen (Serviceleistungen inklusive Bergungskosten, Kosten für kosmetische Operationen, Kurkostenbeihilfe und Sofortleistung) nehmen an einer Erhöhung nicht teil.

## **Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung**

Die Gruppen-Unfallversicherung kann mit oder ohne Angabe der Namen der versicherten Personen abgeschlossen werden. Die vereinbarte Form ergibt sich aus dem Vertrag.

### **1 Versicherungen ohne Namensangabe**

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für die Personen, die der im Vertrag bezeichneten Gruppe angehören.
- 1.2 Die zu versichernden Personen sind von Ihnen so zu bezeichnen und zu erfassen, dass Zweifel über die Zugehörigkeit des Verletzten zu dem versicherten Personenkreis nicht entstehen können.
- 1.3 Wir werden Sie regelmäßig auffordern, uns innerhalb eines Monats die Anzahl der im zurückliegenden Zeitabschnitt versicherten Personen anzugeben. Diese Angabe muss nach Monaten und nach dem höchsten Stand jeden Monats erfolgen. Eine Durchschnittsberechnung ist nicht zulässig.

Sind mehrere Personengruppen versichert, benötigen wir diese Angaben für jede Gruppe getrennt.
- 1.4 Aufgrund Ihrer Angaben errechnen wir den zu zahlenden Beitrag für den zurückliegenden Zeitabschnitt und Sie erhalten von uns eine Abrechnung.
- 1.5 Der Versicherungsschutz der einzelnen versicherten Person erlischt, wenn sie aus dem mit Ihnen bestehenden Dienstverhältnis oder aus der Vereinigung ausscheidet.

### **2 Versicherungen mit Namensangabe**

- 2.1 Versicherungsschutz besteht für die namentlich genannten Personen.
- 2.2 Nicht versicherte Personen können Sie jederzeit zur Versicherung anmelden, wenn Beruf oder Beschäftigung und die Versicherungssummen die gleichen sind wie die der bereits Versicherten. Für die hinzukommenden Personen besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang ab Eingang Ihrer Anmeldung bei uns.
- 2.3 Personen in anderen Berufen oder mit anderer Beschäftigung oder mit höheren Versicherungssummen sind erst versichert, nachdem Sie sich mit uns über Versicherungssummen und Beitrag geeinigt haben.
- 2.4 Wir haben das Recht, die Versicherung des Einzelnen nach Risikoprüfung abzulehnen. Lehnen wir ab, erlischt der Versicherungsschutz einen Monat nach Abgabe unserer Erklärung.
- 2.5 Für versicherte Personen, die aus dem Vertrag ausscheiden sollen, erlischt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem uns Ihre Anzeige in Schriftform zugeht.

### **3 Vertragsdauer (Zusatz zu Ziffer 10 AUB 2004 der EUROPA)**

- 3.1 Wir oder Sie können den Versicherungsschutz der einzelnen versicherten Person durch Mitteilung in Schriftform Ihnen gegenüber beenden, wenn wir nach einem Unfall eine Leistung für sie erbracht haben oder gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben worden ist. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens eines Monats nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein. Der Versicherungsschutz erlischt einen Monat nach Zugang der Mitteilung.
- 3.2 Der Versicherungsvertrag endet, wenn der Betrieb eingestellt oder die Vereinigung aufgelöst wird. Ein Betriebsübergang ist keine Einstellung des Betriebs.
- 3.3 Wir sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird.



# Teil A

## 4. Berufs- und Gefahrengruppenverzeichnis

### Richtige Gefahrengruppe

Zur Ermittlung des Beitrages muss die versicherte Person in die richtige Gefahrengruppe eingestuft werden. Dabei spielt das Geschlecht keine Rolle! Die Einstufung richtet sich nach der ausgeübten Berufstätigkeit/Beschäftigung, nicht nach dem erlernten Beruf.

### Gefahrengruppe A-gering

Besonders günstig verlaufende Berufe und Berufsgruppen aus dem verwaltenden Bereich.

### Gefahrengruppe A

Normale Risiken aus dem verwaltenden und dem körperlich tätigen Bereich.

### Gefahrengruppe B

Besonders unfallgefährdete Berufe aus dem körperlich tätigen Bereich.

### Gefahrengruppe K

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; auf die Ausübung einer Berufstätigkeit kommt es nicht an!

### Gefahrengruppe N

Nicht erwerbstätige Personen, die nicht unter die Gefahrengruppe A-gering fallen.

### Gefahrengruppe Z

Personen, die erstmalig ab dem vollendeten 65. Lebensjahr versichert werden.

### Gefahrengruppe F

Freizeit-Unfallversicherung für Erwerbstätige. Der Abschluss ist nur möglich, wenn die zu versichernde Person gegen Arbeitsunfälle durch eine gesetzliche Unfallversicherung versichert ist oder nach den Versorgungsvorschriften für Beamte und Soldaten gegen Dienstunfälle versichert ist.

### Richtige Tarifeinstufung

#### Normaltarif

Ist der Antragsteller nicht B-tariffberechtigt, müssen alle im Vertrag Versicherten in den Normaltarif eingestuft werden. Dies gilt auch, wenn der Versicherte selbst B-tariffberechtigt ist. Im Normaltarif gelten alle Gefahrengruppen!

#### Beamtentarif

Ist der Antragsteller in der Kfz-Versicherung B-tariffberechtigt, dürfen alle im Vertrag Versicherten in den Beamtentarif eingestuft werden. Im Beamtentarif gilt die Gefahrengruppe A-gering nicht. Versicherte Personen mit einer solchen Einstufung werden im Beamtentarif in die Gefahrengruppe-A eingestuft!

Beruf <b>A</b>	Gefahrengruppe
Abfallbeseitiger	B
Abgeordneter	A-gering
Angestellter im öffentlichen Dienst	
– überwiegend im Innendienst	A
– alle übrigen	B
Anstreicher	A
Apotheker/Apothekenhelfer	A-gering
Arbeiter	B
Achäologe	A
Architekt	A
Artist	nur F möglich
Arzt/ArzthelferInnen	A-gering

Beruf <b>B</b>	Gefahrengruppe
Bäcker	A
Bademeister (medizinisch)	A-gering
Baggerfahrer	B
Bauarbeiter	B
Bauschlosser	B
Bergbau	B
Berufsberater	A-gering
Berufsfeuerwehr	
– überwiegend im Innendienst	A
– alle übrigen	B
Berufskraftfahrer LKW	B
Berufskraftfahrer PKW	A
Berufssportler	nur F möglich
Beschäftigungstherapeut	A-gering
Betonbauer	B
Bewegungstherapeut	A-gering
Bildhauer (Künstler)	A
Binnenschiffer	B
Blechschröter	B
Bootsbauer	B
Brauer	A
Brückenbauer	nur F möglich
Buchdrucker, -binder	A
Buchhändler	A-gering
Bühnenbildner	B
Bundes- und Landesbeamte	
– überwiegend im Innendienst	A
– alle übrigen	B
Bundeswehr/Bundesgrenzschutz	
– überwiegend im Innendienst	A
– alle übrigen	B

Beruf <b>C</b>	Gefahrengruppe
Chemiearbeiter	A
Chemiker	A

Beruf <b>D</b>	Gefahrengruppe
Dachdecker	B
Datenverarbeitungsfachleute	A-gering
Dekorateur	A
Designer (Zeichner)	A-gering
Desinfektor	B
Detektiv	A
Diakon	A
Dirigent / Komponist / Musiker	A
Dolmetscher	A
Dompteur	
– Raubtiere	nur F möglich
– alle übrigen	B
Drechsler / Dreher	B
Drogist	A-gering
Drucker	A

Beruf <b>E</b>	Gefahrengruppe
Edelmetallschmied	A
Einschaler	B
Einzelhandelskaufleute	A-gering
Elektriker	
– Schwachstrom bis 400 Volt	A
– Starkstrom ab 400 Volt	B
Energietechniker	A
Ernährungsberater	A-gering
Erzieher	A-gering

Beruf <b>F</b>	Gefahrengruppe
Fahrschullehrer	A
Fassadenreiniger	B
Feinoptiker	A
Fernmeldehandwerker/-techniker	A
Fischer	B
Fleischer / Metzger	B
Fliesenleger	A
Florist	A
Flugingenieur	
– ohne Flugrisiko	A
– mit Flugrisiko	nur F möglich
Flugzeugmechaniker	B
Förster / Jäger	B
Fräser	B
Fremdenführer	A
Fremdsprachenkorrespondent	A-gering
Friseur	A

Beruf <b>G</b>	Gefahrengruppe
Gabelstaplerfahrer	B
Garten-/Landschaftsarchitekt	A
Gartenbauer	A
Gärtner	A
Gebäude-Glasreiniger	B
Gerüstbauer	B
Gipser	B
Glasbläser	A
Glaser	A
Gleisarbeiter/-bauer	B
Graveur	A

Beruf <b>H</b>	Gefahrengruppe
Handelsvertreter	A
Hausfrau / Hausmann	A-gering

Hauswart / Pförtner	A
Hebamme	A-gering
Heilpraktiker	A-gering
Heizer	B
Hochbautechniker	B
Hochseefischer	B
Holzfäller	B
Hörgeräteakustiker	A
Hufschmied	B
Imker	A
Industriemeister	B
Informatiker	A-gering
Ingenieur	A
Installateur	A

Beruf <b>J</b>	Gefahrengruppe
Journalist	A-gering
Justizangestellter	
– überwiegend im Innendienst	A
– alle übrigen	B

Beruf <b>K</b>	Gefahrengruppe
Kaminbauer	B
Kaufleute (selbständige)	A
KassiererIn	A-gering
Kellner	A
Kfm. Angestellter	A-gering
Kfz-Elektriker/-Schlosser	A
Koch	A
Konditor	A
Kosmetiker	A
Kranführer	B
Krankengymnast	A-gering
Krankenpfleger/-schwester	A-gering

Beruf <b>L</b>	Gefahrengruppe
Lagerverwalter	A
Landarbeiter	B
Landmaschinenführer	B
Landschaftsgärtner	A
Landwirt	B
Lehrer	A-gering
Lehrer (Sportbereich)	B
Lotse	A

Beruf <b>M</b>	Gefahrengruppe
Makler	A
Maler	A
Maschinen(Bau)Ingenieur	A
Maschinen(Bau)Techniker	B
Maschinenschlosser	B
Maschinist	B
Masseur	A-gering
Maurer	B
Mechaniker	A
Metallarbeiter	B
Metzger	B
Minister, Präsident, Senator	A-gering
Möbelpacker	B
Möbelbauer	B
Munitions- und Räumtrupps	nur F möglich
Musikhändler / Musiker	A
Musikverleger	A-gering



Beruf <b>N</b>	Gefahrengruppe
Näher	A
Naturwissenschaftler	A
Notar	A-gering
Beruf <b>O</b>	Gefahrengruppe
Optiker	A-gering
Orthopädienschuhmacher	A
Beruf <b>P</b>	Gefahrengruppe
Papierhersteller	B
Personalberater / Personalleiter	A-gering
Pfarrer / Seelsorger	A
Pferde-/Rinderzüchter	B
Pensionär / Rentner	A-gering
Photograph	A
Photomodell	A
Physiker	A
Pilot	
– ohne Flugrisiko	A
– mit Flugrisiko	nur F möglich
Polizei	
– überwiegend im Innendienst	A
– alle übrigen	B
Postverteiler	A
Psychotherapeut	A-gering
Beruf <b>R</b>	Gefahrengruppe
Rechtsanwalt	A-gering
Redakteur	A-gering
Richter / Staatsanwalt	A-gering
Rennfahrer	nur F möglich
Rentner	A-gering
Beruf <b>S</b>	Gefahrengruppe
Sanitäter	A
Schachtbauer	B
Schäfer	B
Schausteller	B
Schlosser	B
Schmied	B
Schneider	A
Schornsteinfeger	B
Schreiner	B
Schrotthändler	B
Schuhmacher	A
Schüler	A-gering
Schweißer	B
Sekretäri	A-gering
Sprachtherapeut	A-gering
Sprengpersonal	nur F möglich
Stahlbauschlosser	B
Steinmetz	B
Steuerberater	A-gering
Steward	
– ohne Flugrisiko	A
– alle übrigen mit Flugrisiko	nur F möglich
Straßenbauer	B
Student	A-gering

Beruf <b>T</b>	Gefahrengruppe
Tankstelleninhaber / Tankwart	A
Tänzer	A
Taucher	nur F möglich
Technischer Zeichner	A-gering
Textilhersteller	A
Tiefbauer	B
Tierarzt	B
Tierpfleger / Tierbändiger	
– Raubtiere	nur F möglich
– alle übrigen	B
Tischler	B
Beruf <b>U</b>	Gefahrengruppe
Übersetzer	A-gering
Uhrmacher	A
Unternehmensberater	A-gering
Beruf <b>V</b>	Gefahrengruppe
Verkäufer	A
Verkaufsfahrer	B
Vermessungsingenieur/-techniker	A
Vertriebsleiter	A
Verwalter	A
Vollstreckungs-/Vollzugsbeamter	A
Beruf <b>W</b>	Gefahrengruppe
Waldarbeiter	B
Weber	A
Werkzeugmacher	B
Wirtschaftsprüfer	A-gering
Beruf <b>Z</b>	Gefahrengruppe
Zahnarzt	A-gering
Zahnarzthelfer / Zahntechniker	A-gering
Zimmerer	B
Zollverwaltung	
– überwiegend im Innendienst	A
– alle übrigen	B
Zugmaschinenführer	B

**Diese Aufstellung ist nicht abschließend! Berufe, die nicht verzeichnet sind bzw. nicht eindeutig auf die Tätigkeit schließen lassen, sind zu beschreiben, damit wir das Risiko prüfen können.**

### 1. Altersgrenzen

Die Einstufung in Gefahrengruppe K (Kinder-Tarif) gilt bis zum 18. Lebensjahr, auch wenn bereits eine Berufstätigkeit ausgeübt wird.

Ab vollendetem 14. Lebensjahr ist die freiwillige Versicherung nach dem Erwachsenen-Tarif möglich. Es gelten dann die für Erwachsene bis zum 65. Lebensjahr festgelegten versicherbaren Höchstsummen. Bei Erwerbstätigkeit kann ein Tagegeld eingeschlossen werden.

Über den Ablauf des Versicherungsjahres hinaus, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet, kann die Versicherung im bisherigen Umfang und zu den bisherigen Beiträgen nicht fortgeführt werden (siehe Ziffer 6.3 der AUB 2004 der EUROPA).

### 2. Nicht versicherbar

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung, Ziffer 4 der AUB 2004 der EUROPA (siehe Seite 8).

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von Ziffer 4.1 der AUB 2004 der EUROPA (siehe Seite 8) nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung. Den für nicht versicherbare Personen seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtete Beitrag zahlen wir zurück.

### Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (XI) –

#### Soziale Pflegeversicherung vom 26.5.1994

##### § 14 Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.

##### § 15 Stufen der Pflegebedürftigkeit

Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz sind pflegebedürftige Personen (§ 14) einer der folgenden drei Pflegestufen zuzuordnen:

1. Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.
2. Pflegebedürftige der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.
3. Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

### 3. Verhaltensregeln im Schadenfall

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht unsererseits herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anforderungen befolgen und uns den Unfall melden.

#### Ihren Unfall melden Sie bitte dem Kundendienst Unfall-Schaden:

Telefon: (02 21) 57 37-398

Telefax: (02 21) 57 37-650

E-Mail: Sach-Schaden@europa.de

Die von uns übersandte Unfallanzeige füllen Sie oder die versicherte Person bitte wahrheitsgemäß aus und senden uns diese bitte unverzüglich zurück.

Hatte der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, beachten Sie bitte, dass uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden ist. Weitere Verhaltensregeln im Schadenfall entnehmen Sie bitte der Ziffer 7 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004 der EUROPA) im Teil A Nr. 2 dieser Vertragsinformation (siehe Seite 9).



# Teil A

## 6. Anzeige zur beitragsfreien Familien-Vorsorge-Versicherung

Bitte ausschneiden,  
ausfüllen und  
per Post oder FAX  
direkt an die

**EUROPA  
Sachversicherung AG  
50595 Köln**

*schicken. Vielen Dank!*

Unsere FAX-Nummer:  
**(02 21) 57 37-466**

### ANZEIGE der Heirat, Lebenspartnerschaft bzw. der Geburt im Rahmen der beitragsfreien Familien-Vorsorge-Versicherung

Einzel-Unfallversicherung Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des/der Versicherungsnehmers/in

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

#### Hiermit zeige ich an:

die Eheschließung/Lebenspartnerschaft von Herrn/Frau \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
Name des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Person

mit Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
Name des Ehegatten/Lebenspartners

die Geburt des leiblichen Kindes \_\_\_\_\_ von Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
Name des Kindes Name des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versich. Person  
am \_\_\_\_\_

Bitte gewähren Sie der genannten Person beitragsfreien Versicherungsschutz in meinem bestehenden Unfallversicherungsvertrag gemäß den Zusatzbedingungen für die Familien-Vorsorge-Versicherung für die Dauer von 6 Monaten ab Heirat, eingetragener Lebenspartnerschaft oder Geburt. Eine Kopie der entsprechenden Urkunde liegt bei.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin

### ANZEIGE der Heirat, Lebenspartnerschaft bzw. der Geburt im Rahmen der beitragsfreien Familien-Vorsorge-Versicherung

Einzel-Unfallversicherung Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des/der Versicherungsnehmers/in

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

#### Hiermit zeige ich an:

die Eheschließung/Lebenspartnerschaft von Herrn/Frau \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
Name des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Person

mit Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
Name des Ehegatten/Lebenspartners

die Geburt des leiblichen Kindes \_\_\_\_\_ von Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
Name des Kindes Name des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versich. Person  
am \_\_\_\_\_

Bitte gewähren Sie der genannten Person beitragsfreien Versicherungsschutz in meinem bestehenden Unfallversicherungsvertrag gemäß den Zusatzbedingungen für die Familien-Vorsorge-Versicherung für die Dauer von 6 Monaten ab Heirat, eingetragener Lebenspartnerschaft oder Geburt. Eine Kopie der entsprechenden Urkunde liegt bei.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin



## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Deckungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten.

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes, des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei der Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele aus der Unfallversicherung: Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Schadens oder deren Folgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung. Die Meldung dient später der Risikoprüfung und der Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

### 5. Datenverarbeitung in und außerhalb des Versicherungsverbandes

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien), werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Gruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen des Versicherungsverbandes abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind auch nur innerhalb des Versicherungsverbundes abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserem Versicherungsverband gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- ▶ EUROPA Sachversicherung AG,
- ▶ EUROPA Lebensversicherung AG,
- ▶ EUROPA Krankenversicherung AG
- ▶ Continentale Lebensversicherung a.G.,
- ▶ Continentale Krankenversicherung a.G.,
- ▶ Continentale Sachversicherung AG,
- ▶ deutsche internet versicherung ag.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Wir kooperieren zurzeit mit:

- ▶ Aachener Bausparkasse AG,
- ▶ Münchner Kapitalanlage AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

## 6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu: Sie werden hierüber informiert.

## 7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdaten-Schutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.









**Setzen Sie auf geprüfte Qualität:**



**Deutschlands erste Versicherung  
mit TÜV-zertifizierter Beratung.**

.....

**EUROPA Sachversicherung AG**

Piusstr. 137, 50931 Köln  
Telefon: 0221/57 37-200  
Telefax: 0221/57 37-233  
Internet: [www.europa.de](http://www.europa.de)